

quando gravida evaserit, sed etsi non conceperit: aliter habetur injusta deceptio, quae solo matrimonio inito reparatur. Auch die Congreg. Concil. hat sich mehrmals in diesem Sinne ausgesprochen. Dazu kommt noch, daß das Versprechen der Ehe von der Petronella angenommen und durch den sündhaften Umgang erwidert wurde, so daß eine Art contractus sponsalitus vorliegt, der an und für sich verpflichtend.

Allerdings gibt es einige Bedingungen, deren Zutreffen von einem unter solchen Umständen gemachten Eheversprechen entbinden. Solche Bedingungen sind: Begründete Furcht, die Ehe werde eine unglückliche sein; großer Unterschied in den beiderseitigen Lebensstellungen, hinsichtlich der Bildung, der socialen Stellung, des Vermögens; große und andauernde Feindschaft von Seite der Eltern als Folge einer solchen Ehe. Diese und einige andere Umstände würden wohl von der Erfüllung des Eheversprechens, nicht aber von einer anderweitigen Schadloshaltung des geschädigten Theiles entbinden. Daher darf der geschädigte Theil das angebotene Geld annehmen und behalten, obgleich der sündhafte Umgang nicht jene Folgen hatte, welche lügnerischer Weise vorgegeben wurden. Mit dieser Lüge gebrauchte Petronella eine List, die zwar gegen die Wahrheit, nicht aber gegen die Gerechtigkeit war. Sie empfing die Summe als Entschädigung des durch die Verweigerung der Ehe erlittenen Unrechtes und des dadurch entgehenden Vortheiles, wozu sie berechtigt war.

Linz. Ruprecht Buchmair, Spiritual.

X. (Anwendung des Probabilismus.) Romualdus, ein nicht gerade sehr gewissenhafter Priester, der aber zur Scrupulosität neigt und unter derselben umsomehr leidet, als er sich bisher nicht entschließen konnte, einem Moralsystem zu folgen, wendet sich nun, um seiner Scrupel loszuwerden, dem Probabilismus zu und will denselben consequent in der Weise durchführen, daß er beharrlich in Bezug auf sich selbst, wie auch betreffs der Leitung anderer, der weniger strengen, wenn noch probablen Meinung folgt. Namentlich glaubt er 1. so oft die Meinungen darüber verschieden sind, ob eine Pflicht überhaupt vorhanden ist oder nicht, der die Freiheit in Schutz nehmenden Ansicht anhängen zu dürfen; 2. ferner der milderen Meinung folgen zu sollen, wenn ein Zweifel obwaltet, ob eine Verpflichtung (Sünde) schwer oder leicht sei; 3. wenn endlich betreffs der zu einer schweren Versündigung nothwendigen subjectiven Bedingungen (Erkenntnis und gehörige Bethätigung des Willens) in Bezug auf einen Pönitenten Unklarheit herrscht, glaubt er, nach den nämlichen Grundsätzen des Probabilismus sich stets für eine bloß leichte Versündigung entscheiden zu müssen. Was ist nun zum Verhalten des Romualdus im allgemeinen (I.), was zu seinen besonders angeführten Ansichten (II.) zu sagen? Natürlich wird vorausgesetzt, daß der Probabilismus berechtigt und dessen Anwendung erlaubt ist.

I. Nach der lichtvollen Ausführung Vehmkuhls (I. n. 82 sq.) bezieht sich der Probabilismus nur auf die Erlaubtheit einer Handlung an sich, nicht auf ihre Giltigkeit (oder Geeignetheit) zu einem (bestimmt) zu erreichenden Zweck. Wenn es sich demnach um Materie und Form der Sacramente handelt, so ist, sofern ihre Giltigkeit auf dem Spiele steht, das erwähnte System nicht in Betracht zu ziehen. Die ewige Seligkeit ist das Ziel, das jedem Menschen gesteckt ist; was zur Erreichung dieses Zieles im Verhältnis eines nothwendigen Mittels steht, muß natürlich auch gesetzt werden, und nichts hilft diesbezüglich bloße Wahrscheinlichkeit, sondern es muß, wie es von selbst einleuchtet, soweit als möglich moralische Sicherheit angestrebt werden. Ferner kann vieles, was an sich gestattet wäre, entweder in Folge der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur oder besonderer Umstände Gefahren in sich bergen und darum mehr oder minder unerlaubt sein; endlich soll der Mensch nicht nur das Böse meiden, sondern auch das Gute thun und nach Maßgabe seines Standes und der ihm von Gott verliehenen Gnaden nach der Vollkommenheit streben; und besonders ist es Sache des Beichtvaters, das Beichtkind nicht bloß nach Thunlichkeit von der Sünde abzuhalten, sondern es auch den Weg der Tugend zu führen. So sehr es daher zu wünschen ist, daß der Penitent mindestens insoweit aufgeklärt sei oder werde, daß er nicht in Folge eines falschen Gewissens sündige, so verkehrt wäre es, demselben unter allen Umständen das Leichtere zum Befolgen anzurathen oder gar anzubefehlen.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, unter welchen Voraussetzungen allein das Verhalten des Romualdus als berechtigt bezeichnet werden kann, und daß für ihn, der einerseits zu Scrupeln neigt, andererseits, wie es gerade bei Scrupulanten nicht selten vorkommt, nicht sehr gewissenhaft ist, die Gefahr nahe liegt, ein Verfahren einzuschlagen, das sowohl dem Wesen des Probabilismus als den Regeln über dessen Anwendung entgegengesetzt ist.

II. In Bezug auf die besonderen Ansichten des Romualdus mag Folgendes erwidert werden.

Zu 1. Die hier dargelegte Anschauung liegt — natürlich die unter 1 angedeuteten Voraussetzungen als bestehend angenommen — im Wesen des Probabilismus; ihr kann und wird daher der Probabilist folgen.

Zu 2. Aus dem Satze: *Lex dubia non obligat*, scheint auf den ersten Anblick nicht nur die Folgerung sich zu ergeben: *Non est imponenda obligatio, ubi de ea non certo constat*; sondern auch nachstehende: *Non est imponenda gravis obligatio, ubi etc.*

So wäre denn auch in diesem Punkte — freilich wiederum *suppositis supponendis* — dem Romualdus beizupflichten.

Demungeachtet dürfte bei näherer Betrachtung die Sache so ganz einfach nicht liegen. Wir können nämlich von den Fällen,

bei welchen zwischen schwerer und leichter Verpflichtung (schwerer und leichter Sünde) geschwankt wird, zwei Arten genau unterscheiden. Denn erstens beruht bisweilen genanntes Schwanken auf dem Zweifel, ob nicht neben einer leichten Verpflichtung noch eine zweite, von der ersten verschieden, und zwar schwere vorhanden sei. Hier wird man nach probabilistischen Principien in der That nicht anders als für das Fehlen einer schweren Verpflichtung (in der Praxis) entscheiden können. So fehlt, wer das Brevier freiwillig ohne innere Aufmerksamkeit verrichtet, gewiß wegen Mangel an Ehrfurcht gegen Gott, jedoch aus diesem Grunde in der Regel nur leicht; ob er auch sich vergeht wegen Uebertretung des Kirchengebotes, das ist ob dieses auch die innere Aufmerksamkeit vorschreibt, und zwar strenge und sub poena nullitatis recitationis, darüber herrschen zwei einander entgegengesetzte, probable Meinungen. Praktisch wird man darum eine aus dem Kirchengebot hervorgehende diesbezügliche Verpflichtung nicht anerkennen. Ein anderes ähnliches Beispiel siehe Lehmkuhl I., n. 900.

Zweitens gibt es Fälle, in denen vielleicht von zwei Verpflichtungen (Sünden), deren eine — die schwere — aber in Frage steht, nicht die Rede sein kann, bei welchen vielmehr daran gezweifelt wird, ob die einzige feststehende Verpflichtung (Uebertretung) schwer oder leicht sei. So gibt es verschiedene probable Meinungen darüber, ob ein eidliches Versprechen, etwas leicht Sündhaftes zu thun, eine leichte oder schwere Versündigung sei. Wiederum sind die Theologen darüber nicht einig, welche materia beim Diebstahl als gravis zu betrachten sei, so daß es auch hier mehrere probable Ansichten gibt. Betrachtet man diese zwei eben angeführten Fälle etwas genauer, so findet man unschwer, daß sie nicht durchaus gleichartig sind, doch dürfte ein näheres Eingehen auf das Unterscheidende zwischen denselben, wie es wohl aus dem Folgenden hervorgehen wird, nicht nothwendig sein. Wie also, folgt auch hier aus der theoretischen Probabilität einer milderen Meinung ohneweiters die praktische Sicherheit derselben?

Zunächst ist auffallend und spricht gegen eine bejahende Antwort der Umstand, daß sogar Probabilisten wie Vallerini und Lehmkuhl, von denen ersterer wohl zum erstenmale so recht eigentlich mit dem Probabilismus durchwegs auch Ernst macht, letzterer nach genauester Darlegung des theoretischen Standes der Fragen regelmäßig nach dem von ihm vertretenen System die praktischen Folgerungen zieht, für Fälle der Art, von welchen jetzt die Rede ist, doch nicht immer die praktisch sich ergebende Consequenz als sicher hinstellen. Vergleiche Gury-Vallerini I. n. 311; n. 313; II. nn. 208 seqq.; Lehmkuhl I. n. 413¹⁾; II. nn. 232 seqq.

¹⁾ Sehr bezeichnend heißt es hier: „Maxime autem tunc id (peccatum leve esse) in praxi dici debet, si iurans ad actionis, quam promittit, peccaminositatem non attendit...“

Sodann kann der Grundsatz, auf den sich der Probabilismus stützt, hier kaum als Forderung der Gerechtigkeit oder doch Billigkeit hingestellt werden. Denn ist es auch zulässig, vom Gesetzgeber anzunehmen, daß er durch eine etwaige Vorschrift, deren Existenz zweifelhaft ist, nicht verpflichte, so ist es doch nicht so leicht zu erweisen, daß derselbe auch den Grad der Verpflichtung jedesmal erkennbar machen müßte. — Ferner hat der Probabilismus wie jedes Moralsystem als Norm des Handelns nur dann Bedeutung, wenn er auch rechtzeitig dem Geiste zum Bewußtsein gebracht wird: nun aber läßt sich das Gewissen wohl unschwer soweit bilden, daß es auch allenfalls während der Noth des Kampfes Erlaubtes und Unerlaubtes richtig und vernehmlich genug unterscheidet, aber viel schwerer wird es beim Andrang der Versuchung über die Größe der Verfündigung ein Urtheil zu fällen, wenn der Wille sich schon einmal für das Böse, falls es nur nicht schwer sündhaft ist, entschieden hat.

— Darf weiters in einer Moralsfrage auch auf das Uebernatürliche hingewiesen werden, so ist wohl zu bemerken, daß in unseren Fällen auch die Gnade — zum Theil schon zurückgewiesen — kaum mehr eine besonders wirksame Kraft äußern wird. Darum dürfte die Probabilität der milderer Meinung, von der hier die Rede ist, für die Praxis häufig, weil beim Handel nicht zum Bewußtsein kommend, überhaupt belanglos sein, woraus sich aber auch mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Schluß ziehen läßt auf die Frage, ob aus der theoretischen Probabilität auch die praktische Sicherheit sich ergibt. — Endlich noch ein Analogon. Damit jemand einer durch ein Gesetz bestimmten Strafe verfallt, ist es wohl (wenigstens bei Kirchenstrafen) meist nothwendig, daß derselbe mindestens irgendwie um das Strafgesetz wisse, aber keineswegs ist eine genaue Kenntniss der Art und des Ausmaßes der Strafe erforderlich.

Aus all dem Angeführten ergibt sich: Bei dieser zweiten Art von Fällen kann aus der theoretischen Probabilität der milden Ansicht auf die Geltung derselben für die Praxis nicht mit Sicherheit geschlossen werden; Romualdus hat nicht richtig geurtheilt, da die Annahme einer bloß leichten Verpflichtung (Sünde) nicht ohneweiters gerechtfertigt ist.

Hinzugefügt möge noch theils zur Erläuterung, theils zur Ergänzung Folgendes werden: 1. Als feststehend kann auch eine schwere Verpflichtung (Verfündigung) nicht betrachtet werden; 2. Darum kann die Verfündigung nicht den Verpflichtungsgrund zu etwas bieten, wozu eine gewisse schwere Schuld verbindet, zum Beispiel zum Empfange des Sacramentes der Buße vor der heiligen Communion. 3. Dagegen wäre vorhanden die Pflicht der Erweckung einer vollkommenen Reue vor Empfang aller jener Sacramente, für die der Gnadenstand nothwendig ist, da es sich hier nicht um ein positives Gebot, sondern etwas in gewisser Beziehung *necessitate medii* Erforderliches handelt (oben I.). Dasselbe läßt sich wohl auch betreffs

der Seelenverfassung sagen, die zur würdigen Spendung der Sacramente gehört. 4. Ob aber diese eben genannte Folge eintritt bei jedem Grad von (noch wirklicher) Probabilität der strengeren Ansicht, wagen wir vorderhand nicht zu entscheiden. Theoretisch betrachtet scheint es wirklich der Fall zu sein, da dort, wo etwas in der Weise eines Mittels Nothwendiges vorhanden sein muß, eben jeder berechnete Zweifel möglichst fernzuhalten ist. Praktisch genommen dürfte aber dann recht häufig ein Anlaß zu Gewissensbeängstigungen sich ergeben (namentlich in dem am Schluß dieses Artikels erwähnten Fall). Vielleicht erlauben es die Zeit und die sonst zu beobachtenden Rücksichten später ausführlicher auf diesen Punkt einzugehen.

Zu 3. Die Frage, betreffs der Versündigung eines Pönitenten mit Rücksicht auf die Erkenntnis und Willensbethätigung ist eine reine Thatfrage, und muß nach den für Feststellung einer Thatfache geltenden Regeln entschieden werden und hat deshalb zunächst mit dem Probabilismus nichts zu schaffen. Wenn aber nach gewissenhafter Untersuchung ein Zweifel über die Schwere der Versündigung zurückbleibt, so wäre es eine *contradictio in terminis* für eine bloß leichte Sünde zu entscheiden. In Bezug auf die praktischen Folgen gilt dann (vergl. Lehmkuhl I. n. 50) das zu 2 erläutern und ergänzend Bemerkte (1 - 4).

Hall (Tirol).

P. Ambros Runggaldier O. S. F.

XI. (Utrum et quoties ad Sanctam Sedem sit recurrendum.) Unter dieser Aufschrift findet sich ein bemerkenswerter Artikel in „*Analecta ecclesiastica*“ 1896 pag. 239, auszüglich im „*Kölner Pastoralblatt*“ 1897 Seite 15. Derselbe bildet die Grundlage für das Folgende.

1. Kurzer geschichtlicher Ueberblick. Schon in den ersten christlichen Zeiten war es üblich, sich sowohl in Glaubensstreitigkeiten als in Fragen der Disciplin nach Rom zu wenden. Der Papst konnte die vielgestaltigen Geschäfte nicht ohne Gehilfen besorgen. Deshalb berief er den römischen Clerus und die Bischöfe der suburbicariischen Diöcesen bei wichtigeren Geschäften zu sich. Auch ließ er allgemeine und particuläre Concilien halten. Um das 11. Jahrhundert wurden die sogenannten Consistorien eingeführt. Der Papst versammelte regelmäßig in kürzeren Zwischenräumen seine geborenen Rathgeber, die Cardinäle. Allein auch das genügte nicht. Es stellte sich die Nothwendigkeit heraus, die Geschäfte an einzelne Cardinalsgruppen zu verteilen und einen festen, sicheren Geschäftsgang einzuführen. So entstanden die Cardinals-Congregationen. Papst Sixtus V. hat durch die Bulle „*Immensa aeterni Dei*“ im Jahre 1588 die schon bestehenden Congregationen besser organisiert, andere neu errichtet. Der Grundgedanke, welcher den Papst hierbei leitete, ist in der Bulle mit folgenden Worten ausgedrückt: „... damit die-